Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der mobilen Hochwasserschutzanlagen auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen, Ortslage Hitdorf (Hochwasserschutzzonenverordnung Hitdorf),

vom xx.xx.xxxx

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S. 528/SGV NRW.2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom xxx.xxxx für das Gebiet der Stadt Leverkusen, Ortslage Hitdorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Präambel

Die vorliegende Rechtsverordnung soll den mobilen Hochwasserschutz in den Grenzen des in § 1 Abs. 1 beschriebenen Gebietes sicherstellen. Der bauliche Hochwasserschutz durch mobile Hochwasserschutzanlagen bietet zwar einen Hochwasserschutz bis 11,80 m Kölner Pegel, kann aber keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gewährleisten. Daher ist die Gefahr, dass die Ortslage Hitdorf trotz des baulichen Hochwasserschutzes überschwemmt wird, nicht gänzlich auszuschließen.

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Diese Verordnung betrifft die Bereiche vor und hinter den entlang des Rheinufers zu errichtenden bzw. aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen. Betroffen ist das Gebiet von Rheinstromkilometer 705,3 bis 706,2 in der Ortslage Hitdorf, Rheinstraße/Wiesenstraße im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Köln vom 21.07.2006. Das betroffene Gebiet umfasst das Gelände zwischen dem Rhein im Süd-Westen, der Hitdorfer Straße im Nord-Osten, der Fährstraße im Süd-Osten sowie Haus Rheinstraße 116 im Nord-Westen. Das Gebiet ist in der Karte 1 im Maßstab 1: 1.000 dargestellt. Die Karte 1 ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung legt für das in Absatz 1 bezeichnete Gebiet die in § 3 näher bezeichneten Schutzzonen fest. Diese Schutzzonen dienen insbesondere
 - a) dem Schutz von Personen (z. B. Anlieger, Beschäftigte der Stadt Leverkusen, der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) sowie deren Beauftragte, Besucher u. a.) vor Gefahren für Leib und Leben,
 - b) dem Schutz von Sachwerten im Einzugsbereich der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Beschädigung und Zerstörung,
 - c) der Sicherstellung des geordneten und störungsfreien Auf- und Abbaus der Hochwasserschutzanlagen und
 - d) dem Schutz der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Vandalismus, Diebstahl oder Sabotage.

Für die Schutzzonen gelten – entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad bzw. den Schutzzielen – unterschiedliche Ge- und Verbote.

(3) Mobile Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung sind nicht stationäre Hochwasserschutzeinrichtungen, wie Wände und Tore aus Stützen und Dammbalken, die im Falle einer Hochwassergefahr an fest vorgegebenen Standorten von den Technische Betriebe der Stadt Leverkusen, AöR, entlang des Rheinufers aufgebaut werden. Die ohne Einsatz der mobilen Hochwasserschutzanlagen drohenden Überflutungen in der Ortslage Hitdorf sind in Karte 2 (Überschwemmungsgebiet) dargestellt. Die Karte 2 ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Regelungen für den Hochwasserschutz Hitdorf

Die Hochwasserschutzanlage Hitdorf besteht aus sechs mobilen Hochwasserschutztoren und einer 910 m langen Betonwand, auf die im Hochwasserfall eine Mobilwand aus Aluminiumelementen (Dammbalken und Stützen bzw. Pfosten) aufgebaut wird. Das Betreten der Betonwand sowie der mobilen Elemente ist grundsätzlich verboten. Die Schutzkappen für die Verschraubungen dürfen nicht entfernt werden.

§ 3 Schutzzonen

- (1) Die Montagezone (Sperrzone) zum Aufbau der Hochwasserschutztore umfasst einen Bereich von 15 m parallel bzw. senkrecht zum Deichtor, jedoch bei Tor 2, 3, 4 und 5 maximal bis zum Bordstein des gegenüberliegenden Gehweges an Rhein- bzw. Wiesenstraße. Am Tor 1 und 2 reicht die Montagezone auf der Wasserseite bis zur Ersatzzufahrt zum Fähranleger. Die genauen Grenzen der Montagezonen sind in den Karten 3.1 bis 3.3 im Maßstab 1 : 500 blau schraffiert eingetragen.
- (2) Die Schutzzone I umfasst einen Gebietsstreifen mit einer Breite von mindestens 5 bis maximal 50 Metern auf der Wasserseite der aufzubauenden Hochwasserschutzanlage sowie auf der Landseite bis zur wasserseitigen Straßenbegrenzung der Rheinstraße bzw. Wiesenstraße. Die genauen Grenzen der Schutzzone I sind in den Karten 3.1 bis 3.3 im Maßstab 1:500 rot eingetragen.
- (3) Die Schutzzone II umfasst vom Hochwasserschutztor 1 (Wiesenstraße) bis zum Hochwasserschutztor 6 (Rheinstraße) im Anschluss an die Schutzzone I die Rheinstraße bzw. Wiesenstraße einschließlich Gehweg. Die genauen Grenzen der Schutzzone II sind in den Karten 3.1 bis 3.3 im Maßstab 1:500 orange eingetragen.
- (4) Die Schutzzone III umfasst vom Hochwasserschutztor 1 (Wiesenstraße) bis zum Hochwasserschutztor 6 (Rheinstraße) im Anschluss an die Schutzzone II einen Gebietsstreifen mit einem Abstand von landseitig 50 Metern zu der aufzubauenden bzw. aufgebauten Hochwasserschutzanlage (innerhalb des Gebietes der potentiellen Überschwemmungsfläche eines 200-jährlichen Hochwassers). Hiervon betroffen sind die Grundstücke An der Laach 1, Fährstraße 1 c-e, Hafenstraße 5, Rheinstraße 6, 8, 10, 12, 12a, 14, 16, 30, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 62a-b, 64, 66, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 88, 90, 91, 92, 96, 98, Stromstraße 1 5, Wiesenstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 19, 21, 23, 27, 33, Zur Alten Brauerei 23, 25, 27, 34, 36,

- 38, 42. Die Genauen Grenzen der Schutzzone III sind in den Karten 3.1 bis 3.3 im Maßstab 1 : 500 ocker eingetragen.
- (5) Bei Vorliegen der in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen werden auch die Schutzzonen I, II und III zur Sperrzone erklärt (vgl. § 5 Lit. b sowie §§ 6 Lit. f und 7 Lit. b).
- (6) Die Karten 3.1 bis 3.3 sind als Anlage 3 Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Gebote und Verbote in der Montagezone (Sperrzone)

In der Montagezone (Sperrzone) gelten, soweit § 8 Abs. 1 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, nachfolgende Gebote und Verbote:

- a) Abgestellte Fahrzeuge (auch Wohnwagen, Anhänger, etc.) sind unverzüglich aus der Sperrzone zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden diese Fahrzeuge auf Veranlassung der Stadt Leverkusen auf Kosten der Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt und sichergestellt.
- b) Bewegliche Gegenstände (z. B. Müllcontainer, Mülltonnen, Gartenmobiliar, Fahrräder, Brennholzstapel, u. ä.) sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen oder, sollte dies nicht möglich sein, in geeigneter Form vor Wegschwimmen zu sichern.
- c) Öltanks sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Aufschwimmen zu sichern. Wassergefährdende Stoffe sind zu entfernen oder so zu sichern, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist.
- d) Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten.
- e) Der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt von Personen und/oder Tieren sind untersagt. Personen haben die Sperrzone unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu verlassen.

§ 5 Gebote und Verbote in der Schutzzone I

- a) In der Schutzzone I gelten, soweit § 8 Abs. 1 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, die in § 4 Lit. a) bis d) genannten Gebote und Verbote.
- b) Mit Beginn der Montage der Mobilwand auf der Betonmauer bis zu deren endgültigen Abbau wird die Schutzzone I zur Sperrzone erklärt. Es gelten dann die Gebote und Verbote des § 4 insgesamt (also auch Lit. e).

§ 6 Gebote und Verbote in der Schutzzone II

In der Schutzzone II gelten, soweit § 8 Abs. 2 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, die in § 4 Lit. a) bis c) genannten Gebote und Verbote sowie folgendes:

- a) Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten, es sei denn, die Voraussetzungen von Lit. b) sind erfüllt.
- b) Die Anlieger dürfen die Schutzzone betreten und befahren. Anlieger im Sinne dieser Vorschrift sind in den Schutzzonen I, II und III gemeldete Bewohner, dort ansässige Geschäftsleute, deren Beschäftigte und Lieferanten. Die Berechtigung zum Betreten ist durch die Vorlage von Personalausweisen, Meldebescheini-

- gungen, Gewerbe- oder Gaststättenerlaubnissen, u. ä. nachzuweisen. Anderen Personen sind der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt in der Schutzzone verboten.
- c) Der Aufenthalt auf Spielplätzen, Sportplätzen und sonstigen im Freien befindlichen Sportstätten ist untersagt.
- d) Der Betrieb von Kindergärten und Schulen ist verboten.
- e) Versammlungen und Zusammenkünfte jeglicher Art, auch in geschlossenen Räumen, dürfen in der Schutzzone nicht abgehalten werden.
- f) Übersteigt die Einstauhöhe der mobilen Hochwasserschutzwand 0,55 m (dies entspricht einem Wasserstand von ca. 10,00 m am Kölner Pegel), wird die Schutzzone II zur Sperrzone erklärt. Es gelten dann die Gebote und Verbote des § 4.

§ 7 Gebote und Verbote in der Schutzzone III

- a) In der Schutzzone III gelten, soweit § 8 Abs. 2 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, die in § 4 Lit. a) bis c) sowie § 6 Lit. a) bis e) genannten Gebote und Verbote.
- b) Übersteigt die Einstauhöhe der mobilen Hochwasserschutzwand 1,25 m (dies entspricht einem Wasserstand von ca. 11,00 m am Kölner Pegel), wird die Schutzzone III zur Sperrzone erklärt. Es gelten dann die Gebote und Verbote des § 4.

§ 8 Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 4, 5, 6 und § 7

- (1) Von den Geboten und Verboten des § 4 gelten nachfolgende Ausnahmen:
 - a) Beschäftigte der Stadt Leverkusen, der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen, AöR, und deren Beauftragte sowie Vertreter der Bezirksregierung Köln dürfen die Montagezonen sowie die Schutzzonen I, II und III zur Überprüfung und Durchsetzung der Gebote und Verbote gemäß § 4, zur Kontrolle und Durchführung der baulichen Maßnahmen an den mobilen Hochwasserschutzanlagen und zur Überwachung des Zustands sämtlicher Hochwasserschutzanlagen bei entsprechender Absicherung betreten. Der Aufenthalt ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.
 - b) Bei Gefahr im Verzug (beispielsweise zur Rettung von Menschen und Tieren) darf die Sperrzone von Rettungskräften betreten werden.
 - c) Zur Vornahme der erlaubten Tätigkeiten gemäß Lit. a) und b) darf die Sperrzone mit Fahrzeugen befahren werden.
- (2) Die Ausnahmen des Absatzes 1 gelten entsprechend auch für die Gebote und Verbote der §§ 5, 6 und 7. Soweit §§ 5, 6 und 7 Zutritts- und Aufenthaltsverbote aussprechen, gelten diese nicht für alle Einsatz- und Hilfskräfte, Ärzte und Pflegedienste.
- (3) Für die Presse können auf Anfrage bei der Pressestelle der Stadt Leverkusen Ausnahmegenehmigungen ausgestellt werden. Diese Ausnahmegenehmigungen berechtigen zum Betreten, nicht Befahren, der Schutzzonen I und II und haben nur für Wasserstände unter 11,00 m Kölner Pegel Gültigkeit.

§ 9 Befreiungen

Die Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde, ebenso wie die Polizeibehörde, kann von den Geboten und Verboten der §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Schutzzielen dieser Verordnung zu vereinbaren ist;
- b) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 10 Geltungszeit

- (1) Die Gebote und Verbote für die Montagezonen nach § 4 dieser Verordnung gelten mit Beginn des Auf- bzw. Abbaus der mobilen Hochwasserschutztore bis zu deren Fertigstellung.
 - Beginn und Ende der Montage werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Gebote und Verbote für die Schutzzone I nach § 5 dieser Verordnung gelten mit dem Beginn des Aufbaus der mobilen Hochwasserschutztore bis zu deren endgültigen Abbau.
 - Beginn des Aufbaus und endgültiger Abbau werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) Die Gebote und Verbote für die Schutzzonen II und III nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung gelten während des Zeitraumes, währenddessen durch den Einstau der mobilen Hochwasserschutzanlagen (dies entspricht Wasserständen die größer sind als ca. 9,50 m am Kölner Pegel) eine Gefahr droht. Das Vorliegen und das Ende dieser Situation werden von der Stadt Leverkusen, Fachbereich Recht und Ordnung, auf Veranlassung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, die dies aufgrund der dortigen fachlichen Sachkunde abschließend und verbindlich beurteilen, festgestellt und in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (4) Die Gebote und Verbote nach § 4 dieser Verordnung gelten für die Schutzzonen I bis III während des Zeitraumes, für den diese Schutzzonen zur Sperrzone erklärt worden sind (vgl. § 5 Lit. b), §§ 6 Lit. f) und 7 Lit. b). Die Erklärung erfolgt von der Stadt Leverkusen, Fachbereich Recht und Ordnung, auf Veranlassung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen und wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote und Verbote der §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung verstößt, indem er oder sie entgegen
 - a) § 4 Lit. a) oder §§ 5 Lit. a), 6, 7 Lit. a) jeweils i. V. m. § 4 Lit. a) abgestellte Fahrzeuge als Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach Aufforderung nicht unverzüglich aus der Sperrzone entfernt;
 - b) § 4 Lit. b) oder §§ 5 Lit. a), 6, 7 Lit. a) jeweils i. V. m. § 4 Lit. b) bewegliche Gegenstände als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht entfernt oder vor Wegschwimmen sichert;

- c) § 4 Lit. c) oder §§ 5 Lit. a), 6, 7 Lit. a) jeweils i. V. m. § 4 Lit. c) Öltanks als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht vor Aufschwimmen sichert oder wassergefährdende Stoffe nicht entfernt oder so sichert, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist;
- d) § 4 Lit. d), § 5 Lit. a) i. V. m. § 4 Lit. d), § 6 Lit. a) oder § 7 Lit. a) i. V. m. § 6 Lit. a) die Sperrzone befährt;
- e) § 4 Lit. e), §§ 5 Lit. b), 6 Lit. f), 7 Lit. b) jeweils i. V. m. § 4 Lit. e) sich in der Sperrzone aufhält;
- f) §§ 6 Lit. a) und 7 Lit. a) i. V. m. § 6 Lit. a) als Nichtanlieger die Schutzzone befährt;
- g) §§ 6 Lit. c) und 7 Lit. a) i. V. m. § 6 Lit. c) sich auf Spielplätzen, Sportplätzen oder sonstigen im Freien befindlichen Sportstätten aufhält;
- h) §§ 6 Lit. d) und 7 Lit. a) i. V. m. § 6 Lit. d) Kindergärten und Schulen betreibt;
- i) §§ 6 Lit. e) und 7 Lit. a) i. V. m. § 6 Lit. e) Versammlungen und Zusammenkünfte abhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 EURO geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.